

	Richtlinie	02-08-002-DE-RL
	Fremdfirmenrichtlinie	Rev. 01

Inhaltsverzeichnis

1 Zielsetzung und Anwendungsbereich.....	2
2 Rechtsgrundlagen und verbindliche Regelwerke.....	2
3 Grundsätze für Fremdfirmenarbeiten	3
3.1 Verbindlichkeit, Unterweisung und Nachweise	3
3.2 Fremdfirmenkoordination und Weisungsbefugnis	3
3.3 Anmeldung, Abmeldung und Zutritt	3
3.4 Qualifikation, Subunternehmen und Einsatzvoraussetzungen	4
3.5 Gefährdungsbeurteilung, Abstimmung und Freigaben.....	4
3.6 Persönliche Schutzausrüstung und Sicherheit.....	5
3.7 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel.....	5
3.8 Arbeitsmittel, Leitern, Gerüste und Flurförderzeuge.....	5
3.9 Werksordnung, Verkehr und Versorgungseinrichtungen.....	5
3.10 Brandschutz und feuergefährliche Arbeiten	6
3.11 Gefahrstoffe, Abfälle und Umweltschutz	6
3.12 Baustellen, Dacharbeiten und besondere Gefahren	6
3.13 Sprays und Sprühflaschen.....	7
3.14 Alkohol, Drogen, Cannabis und Medikamente	7
3.15 Hygiene	7
4 Alarm- und Notfallregelungen.....	7
4.1 Notfallkontakte und Meldeschema.....	7
4.2 Flucht, Evakuierung und Sammelplatz.....	8
5 Datenschutz, Verschwiegenheit und Vertraulichkeit.....	8
6 Haftung, Versicherung und Sanktionen.....	9
7 Checkliste vor Arbeitsbeginn.....	9
8 Mitgeltende Unterlagen	10
9 Änderungshistorie	10

	Richtlinie	02-08-002-DE-RL
	Fremdfirmenrichtlinie	Rev. 01

1 Zielsetzung und Anwendungsbereich

Diese Richtlinie regelt die Anforderungen an Fremdfirmen, deren Beschäftigte, Subunternehmen, Lieferanten, Dienstleister und Besucher, soweit diese auf dem FEW-Werksgelände oder in FEW-Betriebsbereichen tätig sind oder sich dort aufhalten.

Ziel ist ein sicherer, störungsarmer und rechtskonformer Ablauf aller Fremdfirmenarbeiten. Arbeitsunfälle, Gesundheitsgefahren, Brand- und Explosionsgefahren, Umweltgefährdungen, Datenschutzverstöße und Störungen des Betriebsablaufs sollen vermieden werden.

- Die Richtlinie gilt ergänzend zu Verträgen, Bestellungen, Leistungsbeschreibungen, Genehmigungen und Einweisungen.
- Strengere gesetzliche, behördliche, berufsgenossenschaftliche oder vertragliche Anforderungen gehen vor.
- Die Fremdfirma bleibt für ihre Beschäftigten, Subunternehmen, Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren und Nachweise verantwortlich.

2 Rechtsgrundlagen und verbindliche Regelwerke

Für Arbeiten bei FEW sind insbesondere die folgenden Vorschriften, Regeln und allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten:

Bereich	Wesentliche Grundlagen
Arbeitsschutz und Organisation	Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG), DGUV Vorschrift 1, einschlägige DGUV Regeln/Informationen/Grundsätze
Arbeitsstätten und Betriebsmittel	Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), ASR, Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), TRBS
Elektrische Sicherheit	DGUV Vorschrift 3, VDE-Bestimmungen, insbesondere VDE 0100-704 für Baustellen
Gefahrstoffe und Umwelt	Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), TRGS, Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
Bau- und Instandhaltungsarbeiten	Baustellenverordnung (BaustellV), soweit Bauarbeiten oder baustellenähnliche Tätigkeiten vorliegen
PSA und Verkehr	PSA-Benutzungsverordnung, DIN EN ISO 20345, StVO auf dem Werksgelände
Datenschutz und Geheimhaltung	DSGVO, BDSG, TDDDg, Geschäftsgeheimnisgesetz (GeschGehG)
FEW-Regelungen	Brandschutzordnung, Flucht- und Rettungspläne, Alarmpläne, Betriebsanweisungen, Freigabebescheine und Einweisungsunterlagen

Die Aufzählung ist nicht abschließend. Die Fremdfirma muss alle für den Auftrag einschlägigen öffentlich-rechtlichen, berufsgenossenschaftlichen, technischen und vertraglichen Anforderungen eigenverantwortlich einhalten.

	Richtlinie	02-08-002-DE-RL
	Fremdfirmenrichtlinie	Rev. 01

3 Grundsätze für Fremdfirmenarbeiten

Leitprinzip

- Keine Tätigkeit ohne Anmeldung, Einweisung, erforderliche Freigabe und geklärte Schutzmaßnahmen.
- Bei unklarer Gefährdungslage oder Gefahr im Verzug sind Arbeiten sofort zu unterbrechen und mit dem FEW-Koordinator abzustimmen.

3.1 Verbindlichkeit, Unterweisung und Nachweise

- Die Fremdfirma hat ihre Beschäftigten vor Arbeitsbeginn anhand dieser Richtlinie und der auftragsbezogenen Gefährdungen zu unterweisen.
- Die Unterweisung ist nachvollziehbar zu dokumentieren und FEW auf Verlangen nachzuweisen.
- Eingesetzt werden dürfen nur geeignete, qualifizierte, unterwiesene und gesundheitlich geeignete Personen.
- Erforderliche Befähigungs-, Prüf-, Erlaubnis-, Versicherungs- und Qualifikationsnachweise sind vor Arbeitsbeginn oder auf Verlangen vorzulegen.
- Die Verantwortung der Fremdfirma bleibt auch bei Benennung eines FEW-Koordinators bestehen.

3.2 Fremdfirmenkoordination und Weisungsbefugnis

Rolle	Aufgaben und Befugnisse
FEW-Koordinator / auftragsverantwortliche Person	Koordiniert die Beteiligten, weist in betriebliche Gefahren ein, stimmt Schutzmaßnahmen ab, überwacht die Einhaltung dieser Richtlinie und ist bei Sicherheits-, Brand-, Umwelt-, Datenschutz- oder Ordnungsverstößen zur Unterbrechung oder Untersagung von Arbeiten berechtigt.
Fremdfirma / verantwortlicher Ansprechpartner	Benennt vor Arbeitsbeginn einen fachlich geeigneten und während der Arbeitszeit erreichbaren Ansprechpartner sowie eine Vertretung. Informiert FEW über besondere Gefahren, eingesetzte Subunternehmen, Gefahrstoffe, Arbeitsverfahren und Änderungen.
Subunternehmen	Dürfen nur nach vorheriger Information an FEW eingesetzt werden. Die Fremdfirma muss Subunternehmen vollständig einweisen und zur Einhaltung dieser Richtlinie verpflichten.

Den Anweisungen des FEW-Koordinators ist Folge zu leisten. Dies gilt insbesondere für Arbeits-, Brand-, Gesundheits-, Umwelt- und Datenschutz, Ordnung und Sauberkeit sowie den Betriebsablauf.

3.3 Anmeldung, Abmeldung und Zutritt

- Besucher und Beschäftigte von Fremdfirmen müssen vor dem Termin oder Arbeitsbeginn angemeldet sein.

	Richtlinie	02-08-002-DE-RL
	Fremdfirmenrichtlinie	Rev. 01

- Die Anmeldung und Abmeldung erfolgt während der Regelarbeitszeit im Sekretariat oder Empfang; außerhalb dieser Zeiten direkt beim FEW-Koordinator.
- Die Eintragung erfolgt in die An- und Abmeldeliste für Besucher und Fremdfirmen.
- Ausgestellte Besucherausweise sind während des Aufenthalts sichtbar zu tragen und nach Ende des Aufenthalts zurückzugeben.
- Der Zutritt ist nur für die beauftragte Leistung und die freigegebenen Bereiche zulässig.

3.4 Qualifikation, Subunternehmen und Einsatzvoraussetzungen

FEW geht von der Fachkunde der beauftragten Fremdfirmen aus. Die Fremdfirma muss insbesondere sicherstellen:

- Einsatz von geeignetem, qualifiziertem und unterwiesenem Personal.
- Vorlage erforderlicher Sozialversicherungs-, Aufenthalts-, Befähigungs- oder Qualifikationsnachweise, soweit einschlägig.
- Einsatz geprüfter und geeigneter Arbeitsmittel.
- Verwendung vorgeschriebener persönlicher Schutzausrüstung.
- Sicherer Umgang mit Gefahrstoffen und ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen.
- Unverzügliche Meldung von Unfällen, Beinaheunfällen, Sachschäden und Umweltvorfällen an den FEW-Koordinator, FEW-Ansprechpartner oder Empfang/Sekretariat.

Unfälle sind zusätzlich über das Formular 02-05-015-DE-FB Unfallmeldung zu dokumentieren.

3.5 Gefährdungsbeurteilung, Abstimmung und Freigaben

Vor Aufnahme der Tätigkeit muss die Fremdfirma eine tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilung erstellen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen festlegen.

- FEW ergänzt die Gefährdungsbeurteilung um standort-, betriebs- und schnittstellenbezogene Gefährdungen.
- Gegenseitige Gefährdungen zwischen FEW, Fremdfirma und weiteren Arbeitgebern sind vor Arbeitsbeginn abzustimmen.
- Die Dokumentation erfolgt mit 02-05-014-DE-FB Gefährdungen und Schutzziele bei Fremdfirmenarbeiten.
- Die Einweisung wird mit 02-05-018-DE-FB Einweisungsprotokoll für Arbeiten von Fremdfirmen dokumentiert.
- Ändern sich Arbeitsumfang, Arbeitsverfahren, eingesetzte Stoffe, Arbeitsmittel oder Gefährdungslage, ist eine erneute Abstimmung erforderlich.

Arbeitsfreigabe

- Tätigkeiten dürfen erst beginnen, wenn Anmeldung, Einweisung, Gefährdungsbeurteilung und erforderliche Freigaben vollständig geklärt sind.
- Bei fehlenden Unterlagen oder unklaren Schutzmaßnahmen kann FEW den Arbeitsbeginn untersagen.

	Richtlinie	02-08-002-DE-RL
	Fremdfirmenrichtlinie	Rev. 01

3.6 Persönliche Schutzausrüstung und Sicherheit

- Die Fremdfirma stellt die notwendige persönliche Schutzausrüstung bereit und überwacht deren sachgerechte Benutzung.
- In allen Bereichen der FEW, ausgenommen Verwaltung und ausgewiesene Laufwege, sind mindestens Sicherheitsschuhe S1 nach DIN EN ISO 20345 zu tragen.
- Je nach Tätigkeit können höhere Schutzklassen, Schutzbrille, Gehörschutz, Handschutz, Atemschutz, Absturzsicherung oder weitere PSA erforderlich sein.
- Flucht- und Rettungswege, Notausgänge, Notausstiege, Feuerwehruzufahrten und Löscheinrichtungen sind jederzeit freizuhalten.
- In Produktionsbereichen können Gefahren für Personen mit Herzschrittmachern oder Implantaten bestehen. Personen mit Herzschrittmacher dürfen die FEW-Produktionsstätte nicht betreten.
- Der Umgang mit Feuer und offenem Licht ist auf dem gesamten Werksgelände untersagt, sofern keine ausdrückliche Freigabe vorliegt.

3.7 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

- Elektrische Anlagen auf Baustellen sind unter Beachtung der einschlägigen VDE-Bestimmungen, insbesondere VDE 0100-704, zu errichten und zu betreiben.
- Baustromverteiler müssen mit geeigneten Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen, in der Regel 30 mA RCD, ausgerüstet sein.
- Vorhandene Speisepunkte der Gebäudeinstallation dürfen nur nach vorheriger Abstimmung mit FEW genutzt werden.
- Alle elektrischen Betriebsmittel müssen geprüft, sicher und mit einem Nachweis der letzten Prüfung, zum Beispiel Prüfplakette, versehen sein.
- Prüfnachweise sind auf Verlangen vorzulegen.

3.8 Arbeitsmittel, Leitern, Gerüste und Flurförderzeuge

- Arbeitsmittel dürfen nur verwendet werden, wenn sie für die Tätigkeit geeignet, geprüft, funktionsfähig und in sicherem Zustand sind.
- Arbeitsmittel der Fremdfirma sind als Eigentum der Fremdfirma zu kennzeichnen.
- Leitern, Gerüste, Hubarbeitsbühnen und Fangnetze dürfen nur bestimmungsgemäß und nach geltenden Vorschriften eingesetzt werden.
- Gerüste müssen freigegeben, geprüft und gekennzeichnet sein; Nachweise sind auf Verlangen vorzulegen.
- Bereiche unter Arbeiten in der Höhe sind gegen herabfallende Gegenstände zu sichern. Der Aufenthalt darunter ist verboten.
- Flurförderzeuge dürfen nur mit Zustimmung der auftragsverantwortlichen Person eingesetzt werden.
- FEW-eigene Flurförderzeuge dürfen von Fremdfirmen nur nach ausdrücklicher Freigabe und bei Vorliegen aller erforderlichen Nachweise verwendet werden.

3.9 Werksordnung, Verkehr und Versorgungseinrichtungen

- Auf dem Werksgelände gelten die Regeln der StVO; Fahrzeuge sind mit Schrittgeschwindigkeit zu bewegen.
- Es dürfen nur gekennzeichnete Parkflächen genutzt werden.
- Straßen, Be- und Entladezonen, Feuerwehruzufahrten und Feuerwehrumfahrten sind freizuhalten.

	Richtlinie	02-08-002-DE-RL
	Fremdfirmenrichtlinie	Rev. 01

- Anschlüsse an FEW-Versorgungsnetze, zum Beispiel Strom, Wasser oder Druckluft, dürfen nur mit Genehmigung des FEW-Koordinators erfolgen.
- Arbeiten sind grundsätzlich während der üblichen Betriebszeit auszuführen und so zu planen, dass der FEW-Betrieb möglichst wenig beeinträchtigt wird.
- Arbeiten, die das Abschalten technischer Anlagen oder Produktionsbeeinträchtigungen erfordern, sind rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor Arbeitsbeginn, mit FEW abzustimmen.

3.10 Brandschutz und feuergefährliche Arbeiten

- Die Brandschutzordnung der FEW ist zwingend einzuhalten.
- Für Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau-, Trenn- oder vergleichbare feuergefährliche Arbeiten ist vor Beginn der Erlaubnisschein 02-05-010-DE-FB auszufüllen und freizugeben.
- Vor Beginn und nach Ende feuergefährlicher Arbeiten sind Instandhaltung oder Gebäudemanagement/Facility Management zu informieren, wenn Brandmeldebereiche betroffen sein können.
- Arbeiten mit Staub-, Rauch-, Aerosol- oder Wärmeentwicklung, die Brandmelder, Lasersensoren oder Sicherheitseinrichtungen beeinflussen können, sind vorab anzuzeigen.
- Brandschutzhelfer- und Ersthelferlisten sind am Empfang/Sekretariat und an den Aushängen verfügbar.

3.11 Gefahrstoffe, Abfälle und Umweltschutz

- Der Umgang mit gesundheits- oder umweltgefährdenden Stoffen ist nur nach vorheriger Abstimmung und Freigabe durch FEW zulässig.
- Sicherheitsdatenblätter, Betriebsanweisungen und erforderliche Schutzmaßnahmen sind vor Arbeitsbeginn bereitzustellen und mit FEW abzustimmen.
- Gefahrstoffe sind nur in erforderlicher Menge mitzubringen und sicher zu kennzeichnen, zu lagern, zu verwenden und zu entfernen.
- Gefährdungen für Beschäftigte anderer Arbeitgeber sind zu ermitteln, abzustimmen und zu dokumentieren.
- Abfälle, Gefahrstoffabfälle und Wertstoffe sind durch die Fremdfirma regelmäßig, fachgerecht und rechtskonform zu entsorgen.
- FEW-Abfall- und Wertstoffcontainer sowie das Abwassersystem dürfen nicht ohne ausdrückliche Genehmigung genutzt werden.

3.12 Baustellen, Dacharbeiten und besondere Gefahren

- Bei Bauarbeiten oder baustellenähnlichen Tätigkeiten ist vorab zu prüfen, ob die Baustellenverordnung Anwendung findet.
- Soweit erforderlich, sind Vorankündigung, Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan sowie SiGe-Koordination rechtzeitig zu klären.
- Arbeiten mit Absturzgefahr, Arbeiten auf Dächern, Arbeiten in engen Räumen, Heißenarbeiten, Arbeiten an elektrischen Anlagen und vergleichbare Tätigkeiten benötigen eine besondere Freigabe.
- Bei Arbeiten auf dem Dach ist zusätzlich 02-05-017-DE-FB Erlaubnisschein Instandhaltungsarbeiten auf dem Dach auszufüllen.
- Besondere Gefahren sind dem FEW-Koordinator unverzüglich mitzuteilen.

	Richtlinie	02-08-002-DE-RL
	Fremdfirmenrichtlinie	Rev. 01

3.13 Sprays und Sprühflaschen

- Der Einsatz von Sprays und Sprühflaschen ist auf dem gesamten FEW-Gelände grundsätzlich verboten.
- Ausnahmen sind vorab mit Angabe von Zweck, Einsatzort, Inhaltsstoffen, Menge und Sicherheitsdatenblatt bei FEW anzumelden.
- Eine Verwendung ist erst nach ausdrücklicher Genehmigung durch FEW zulässig.

3.14 Alkohol, Drogen, Cannabis und Medikamente

- Das Betreten des FEW-Werksgeländes, der Produktionsräume und Büros unter Einfluss von Alkohol, Cannabis, sonstigen berauschenden Mitteln oder die Wahrnehmung beeinträchtigenden Medikamenten ist verboten.
- Die Aufnahme von Tätigkeiten, das Steuern von Fahrzeugen und das Bedienen von Maschinen oder Anlagen unter entsprechendem Einfluss ist untersagt.
- Der Konsum von Alkohol, Cannabis und Drogen sowie Medikamentenmissbrauch ist auf dem Werksgelände verboten.
- Der private Verkauf oder die Weitergabe von Alkohol, Cannabis, Drogen oder ähnlich berauschenden Mitteln ist untersagt.
- Fremdfirmen dürfen Beschäftigte, die sich oder andere gefährden können, nicht einsetzen.

3.15 Hygiene

- Hygienevorschriften sind einzuhalten.
- Dazu gehören insbesondere Händewaschen nach Toilettenbenutzung und vor dem Betreten von Sozialräumen.
- Arbeitsplätze sind nach Arbeitsende sauber, sicher und frei von Reststoffen zu hinterlassen.

4 Alarm- und Notfallregelungen

Alle Personen auf dem FEW-Gelände müssen die Alarm- und Notfallregelungen beachten und Anweisungen von FEW, Feuerwehr, Rettungsdienst oder Behörden befolgen.

4.1 Notfallkontakte und Meldeschema

Notfall	Nummer / Kontakt
Polizei	110
Feuerwehr / Rettungsleitstelle	112
FEW intern	FEW-Koordinator, FEW-Ansprechpartner oder Empfang/Sekretariat

Notfallmeldungen müssen klar und vollständig erfolgen:

1. Wer meldet?
2. Was ist passiert?
3. Wo ist es passiert?

	Richtlinie	02-08-002-DE-RL
	Fremdfirmenrichtlinie	Rev. 01

4. Wie viele Personen sind verletzt oder gefährdet?
5. Rückfragen abwarten und nicht sofort auflegen.

4.2 Flucht, Evakuierung und Sammelplatz

- Beim Ertönen eines Warnsignals, zum Beispiel Sirene oder Hupe, oder auf Anweisung ist das Gebäude sofort zu verlassen.
- Der nächstgelegene ausgeschilderte Fluchtweg, Notausgang oder das nächstgelegene Nottreppenhaus ist zu nutzen.
- Aufzüge dürfen im Brandfall nicht benutzt werden.
- Personen in der Umgebung sind zu warnen; verletzten oder hilfsbedürftigen Personen ist zu helfen, soweit dies gefahrlos möglich ist.
- Der festgelegte Sammelplatz ist aufzusuchen und darf erst nach Freigabe verlassen werden.

5 Datenschutz, Verschwiegenheit und Vertraulichkeit

Fremdfirmen, deren Beschäftigte und eingesetzte Dritte sind zur Beachtung des Datenschutzes, zur Wahrung der Vertraulichkeit und zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen verpflichtet.

Thema	Regelung
Personenbezogene Daten	Daten von Besuchern und Fremdfirmenbeschäftigten werden insbesondere zur Zutrittskontrolle, Arbeitssicherheit, Nachweisführung, Gefahrenabwehr und Vertragsdurchführung verarbeitet.
Rechtsrahmen	Es gelten insbesondere DSGVO, BDSG und, soweit anwendbar, die einschlägigen Vorschriften des TDDDG.
Vertrauliche Informationen	Mündliche, schriftliche, elektronische oder sonstige Informationen aus der Geschäftsbeziehung dürfen nur zur Leistungserbringung verwendet werden.
Aufzeichnungen	Aufzeichnungen über Betriebseinrichtungen, Arbeitsweisen, Produkte, Produktionsabläufe oder interne Vorgänge sind nur zulässig, wenn sie für den Auftrag erforderlich und durch FEW erlaubt sind.
Foto, Video und Veröffentlichung	Fotografieren, Filmen, Videoaufzeichnen, Vervielfältigen, Veröffentlichen oder Weitergeben ist auf dem FEW-Gelände nur nach vorheriger schriftlicher Erlaubnis des FEW-Koordinators oder FEW-Ansprechpartners zulässig.
Rückgabe und Löschung	Nach Beendigung der Arbeiten sind FEW-Dokumente und Daten zurückzugeben oder zu löschen, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

	Richtlinie	02-08-002-DE-RL
	Fremdfirmenrichtlinie	Rev. 01

Weitere Hinweise

Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten ergeben sich aus der FEW-Datenschutzerklärung bzw. aus gesonderten Besucher- oder Datenschutzhinweisen.

Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.

6 Haftung, Versicherung und Sanktionen

- Die Fremdfirma haftet im Rahmen der gesetzlichen und vertraglichen Regelungen für Schäden, die durch sie, ihre Beschäftigten, Subunternehmen oder sonstige eingesetzte Dritte verursacht werden.
- Schäden, Unfälle, Beinaheunfälle und Umweltvorfälle sind unverzüglich dem FEW-Koordinator, der auftragsverantwortlichen Person oder dem Empfang/Sekretariat zu melden.
- Bei Verstößen gegen diese Richtlinie, Sicherheits-, Brand-, Umwelt- oder Datenschutzvorgaben kann FEW Arbeiten unterbrechen, Personen vom Werksgelände verweisen oder weitere vertragliche und gesetzliche Rechte geltend machen.
- FEW haftet für Verlust oder Beschädigung von Eigentum der Fremdfirma nur nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und soweit eine Haftung nicht wirksam ausgeschlossen oder begrenzt ist.
- Zwingende gesetzliche Haftungsregelungen und Verkehrssicherungspflichten bleiben unberührt.
- Die Fremdfirma muss über eine der Art und dem Umfang der Leistung entsprechende Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung verfügen und diese auf Verlangen nachweisen.

7 Checkliste vor Arbeitsbeginn

Prüfpunkt	Erledigt / Nachweis
Auftrag, Leistungsumfang und Arbeitsbereich geklärt	Bestellung / Auftrag / Leistungsbeschreibung
FEW-Koordinator und Ansprechpartner der Fremdfirma benannt	Kontaktdaten und Vertretung
Anmeldung und Zutrittsberechtigung erfolgt	An- und Abmeldeliste / Besucherausweis
Unterweisung durchgeführt und dokumentiert	Einweisungsprotokoll 02-05-018-DE-FB
Tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilung erstellt	Formblatt 02-05-014-DE-FB
Schnittstellen- und gegenseitige Gefährdungen abgestimmt	Dokumentierte Schutzmaßnahmen
Erforderliche Freigaben eingeholt	z. B. Heißenarbeiten, Dacharbeiten, Baustelle, Gefahrstoffe
PSA, Arbeitsmittel und Prüfungen vorhanden	Prüfplaketten / Nachweise / Qualifikationen
Gefahrstoffe, Sicherheitsdatenblätter und Entsorgung geklärt	Freigabe / SDB / Entsorgungsnachweis

	Richtlinie	02-08-002-DE-RL
	Fremdfirmenrichtlinie	Rev. 01

Notfallwege, Sammelplatz und Alarmregeln bekannt

Einweisung / Aushänge

8 Mitgeltende Unterlagen

- 02-05-010-DE-FB Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten
- 02-05-017-DE-FB Erlaubnisschein Instandhaltungsarbeiten auf dem Dach
- 02-05-011-DE-FB An- und Abmeldeliste Fremdfirmen und Besucher
- 02-05-018-DE-FB Einweisungsprotokoll für Arbeiten von Fremdfirmen
- 02-05-014-DE-FB Gefährdungen und Schutzziele bei Fremdfirmenarbeiten
- 02-05-015-DE-FB Unfallmeldung
- Brandschutzordnung
- Flucht- und Rettungswegplan
- Betriebsanweisungen, Alarmpläne und weitere standortbezogene FEW-Regelungen, soweit einschlägig

9 Änderungshistorie

Rev.	Abschnitt	Änderung	Name	Datum
00	Alle	Erstausgabe	Clemens	22.05.2024
01	Alle	Rechtskonforme Überarbeitung.	Clemens	10.06.2026